

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechstes Stück vom Jahre 1864.

Nr. XIII. Gesetz

vom 18. März 1864, einige Abänderungen und Zusatzbestimmungen zum Volksschulengesetze vom 22. März 1861 betreffend.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg u. verordnen zur Ergänzung und Erweiterung des Volksschulengesetzes auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Art. 1.

(Zu §. 19 A.)

Wo die Schulkinder einer ländlichen Schulgemeinde in den verschiedenen, nach dem Alter und der bereits erlangten Ausbildung abgestuften Classen nicht von einem gemeinschaftlichen Schullehrer, sondern von mehreren Classenlehrern unterrichtet werden, soll das jährliche Minimal-Dienst Einkommen des untersten oder Elementarlehrers bei einer von ihm zu unterrichtenden Schulkinderzahl von durchschnittlich mehr als 70 in 275 fl., und bei einer Schulkinderzahl von 35 — 70 in 250 fl. bestehen.

Art. 2.

(Zu §. 19 B.)

Das jährliche Minimal-Dienst Einkommen der Elementarlehrer in den Städten Stadtilm, Königset, Blankenburg, Leutenberg und Schlotheim wird von 275 fl. auf 300 fl. erhöht.

Fürst. Schw. Rudolst. Gesesamml. XXV.

7

Abgedruckt in Rudolstadt den 9. April 1864.